

Verkündet
am 4. Juli 1957

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED] & S [REDACTED], H [REDACTED], R [REDACTED] markt [REDACTED]; III.
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Reederei K [REDACTED] O.A.S., H [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juli 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
29. November 1955 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Reeder des norwegischen Motorschiffes "G [REDACTED] B [REDACTED]", 6076 tons, Heimathafen H [REDACTED], das im Jahre 1950 von den G [REDACTED] in G [REDACTED] gebaut worden ist. Die Beklagte ließ von der Firma W [REDACTED] & Co in H [REDACTED] den Transport von Gütern zu ihren Seeschiffen im H [REDACTED] Hafen ausführen. Am 19. Februar 1951 lag die Schute Nr 14351 der Firma W [REDACTED] längsseits des MS "G [REDACTED] B [REDACTED]", das u.a. ein Kolli von 14,8 tons übernehmen sollte. Das Kolli sollte mit Hilfe des Schwergutbaumes des MS "G [REDACTED] B [REDACTED]" an Bord genommen werden. Es wurde in der Schute von Leuten der Stauerfirma Alfred M [REDACTED]; die auch an Bord die Winschen bedienten, angeschlagen und war bereits etwa 2 m angehievt worden. Als die Toppwinsch anzog, knickte der Ladebaum an zwei Stellen ein. Das Kolli fiel in die Schute zurück und schlug diese leck.

Die Klägerin macht als Versicherer und auf Grund Abtretung die Ansprüche der Firma W [REDACTED] & Co. auf Ersatz des durch die Beschädigung der Schute entstandenen Schadens geltend, den sie mit 9895.25 DM beziffert. Die Klägerin hat vorgetragen: Das Ladegeschirr sei nicht richtig bedient worden, weil der Ladebaum ruckartig beansprucht worden sei. Hierfür hafte die Beklagte. Der Ladebaum habe auch keine ausreichende Tragfähigkeit besessen. Die G [REDACTED] habe den eingebauten Baum falsch dimensioniert. Auch bei der vorgesehenen Dimensionierung sei die Tragfähigkeit nicht gewährleistet gewesen. Für dieses Verschulden der Werft hafte die Beklagte, die sich der Werft als Erfüllungsgehilfin bei der Erfüllung des Löschvertrages bedient habe. Die Beklagte sei auch verpflichtet gewesen, die gelieferte Ladeeinrichtung nachzuprüfen. Zudem habe der Erste Offizier von MS "G [REDACTED] B [REDACTED]", S [REDACTED], gemerkt, daß der Ladebaum schwächer gewesen sei als der Ladebaum des Schwesterschiffes "A [REDACTED] B [REDACTED]", der ebenfalls als 20-to-Baum bezeichnet worden sei. Auch das hätte Anlaß zu einer Nachprüfung geben

müssen. Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9895,25 DM nebst Zinsen und zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das MS zu verurteilen.

Die Beklagte hat bestritten, daß das Ladegeschirr unrichtig gehandhabt worden sei. Die Werft habe einen zu schwachen Ladebaum geliefert. Statt der vorgesehenen 12,7 mm Wandstärke habe er nur eine Wandstärke von 10 mm aufgewiesen. Sie, die Beklagte, habe sich auf die Angaben der Werft verlassen dürfen. Die Werft sei nicht ihre Erfüllungsgehilfin gewesen. Der Ladebaum auf dem Schwesterschiff "A B" sei ein 30-to-Baum.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat sich die Klägerin darauf berufen, daß beim Hieven der Hangertalje ein Fehler insofern unterlaufen sei, als die Geerentalje nicht mitgearbeitet habe. Auch hätten die G den Ladebaum ordnungsgemäß geliefert, möglicherweise sei der Baum durch die Beklagte ausgetauscht worden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klageantrag weiterverfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Firma W & Co von der Beklagten beauftragt war, das Schwergut-Kolli am Seeschiff anzuliefern. Pflicht der Beklagten war, mit Hilfe des Schwergutbaumes ihres Schiffes das Kolli aus der Schute auf das Seeschiff zu verladen. Das Leckschlagen der Schute durch das herabfallende Kolli hatte seine Ursache in dem Abknicken des Ladebaums, einer zum Gefahren-



bereich der Beklagten gehörenden Einrichtung. Da die Beklagte in Ausführung ihrer Vertragspflicht der Firma W. & Co Schaden zugefügt hat und die Ursache des Schadenseintritts aus dem Gefahrenbereich der Beklagten hervorgegangen ist, hat die Beklagte die Beweislast dafür, daß die Schadensursache, nämlich das Abknicken des Ladebaums, von ihr nicht zu vertreten ist (BGHZ 8, 239 (241, 23, 288)). Es genügt daher nicht, wie beim Anscheinsbeweis, daß die Beklagte Tatsachen behauptet und beweist, aus denen sich die Möglichkeit eines von ihr nicht zu vertretenden Ursachenverlaufes ergibt, sondern sie muß den Beweis führen, daß keine der möglichen Ursachen von ihr zu vertreten ist. Da auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses die Beweislastregelung für die Klägerin mindestens ebenso günstig ist wie die im Falle des Frachtvertrages zwischen dem Verfrachter und den Ladungsbeteiligten durch §§ 559 HGB getroffene Regelung (vgl hierzu RGZ 67, 300 (303 f)), kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zu Recht die unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 559 abgelehnt hat.

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht auf Grund des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Oelkers zu der Überzeugung gekommen, daß das Einknicken des Ladebaums nicht auf einen Bedienungsfehler, sondern darauf zurückzuführen sei, daß er die erforderliche Tragfähigkeit für ein Kolli von 14 to nicht gehabt habe. Wenn bei dem Hieven der Hangertalje durch die Toppwindsch zusätzliche Kräfte neben denen, die aus der ruhenden, um 2 m gehobenen Last herrührten, aufgetreten seien, so sei, wie das Berufungsgericht ausführt, als erwiesen anzusehen, daß diese Kräfte nicht durch einen Fehler bei der Bedienung des Ladegeschirrs eingetreten seien.

Die Klägerin ist auf ihre zunächst geäußerte Meinung, das Einknicken des Ladebaums sei auf eine ruckartige Bean-

spruchung des Baumes zurückzuführen, nach der Zeugenvernehmung und der Erstattung des Gutachtens des Sachverständigen, wonach eine ruckartige Bedienung der Hangertalje auszu-schliessen sei, nicht mehr zurückgekommen. Auch die Revision erhebt insoweit keine Beanstandung. Die weitere Behauptung der Klägerin, beim Hieven der Hangertalje sei dadurch eine zusätzliche Belastung eingetreten, weil fehlerhafterweise nicht wenigstens eine der Geerentaljen gefiert worden sei, wodurch der Knickungsvorgang eingetreten sei, hält das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem schriftlichen und mündlichen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen für widerlegt. Das Berufungsgericht hält es nach der Beweisaufnahme für erwiesen, daß die Toppwisch gerade langsam nach Einschaltung der geringstmöglichen Stufe angezogen habe, als der Baum bereits knickte. Es sei gar keine Zeit und Gelegenheit mehr gewesen, der Bewegung durch Fieren der Geerentaljen zu folgen: vorher aber hätten die Geerentaljen nicht gefiert werden dürfen.

Die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 161 ZPO verletzt, weil die mündlichen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen im Urteil nicht wiedergegeben seien, ist unbegründet. Abgesehen davon, daß im Tatbestand des angefochtenen Urteils der wesentliche Punkt der mündlichen Sachverständigenäußerung mitgeteilt ist, bedarf es einer Wiedergabe der mündlichen Ausführungen eines Sachverständigenurteils nur insoweit, als diese mit seinen schriftlichen Ausführungen im Widerspruch stehen oder Ergänzungen zu seinem schriftlichen Gutachten enthalten, auf die das Urteil gestützt wird. Die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen brauchen im Protokoll oder im Urteil nur insoweit wiedergegeben zu werden, als sie zur Begründung des Urteils verwertet werden; auch dann bedarf es der Wiedergabe nicht, wenn sich diese Ausführungen mit dem schriftlichen Gutachten decken. Die Urteilsbegründung ist durch das schriftliche Gutachten in vollem Umfang gedeckt. Das Berufungsgericht begründet seine Ansicht im

Rahmen des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen und in Übereinstimmung mit diesem. Die Wiedergabe der mündlichen Ausführungen des Sachverständigen wäre unter diesen Umständen nur eine überflüssige Wiederholung seines schriftlichen Gutachtens.

Ebenso unbegründet ist der Revisionsangriff, es liege, soweit es sich um die Berechnungen handle, gar kein Gutachten des Sachverständigen Oelkers, sondern ein solches des Dipl.-Ing. Schütze vor. Der gerichtliche Sachverständige hat ausgeführt, er habe sich, soweit für sein Gutachten statische Berechnungen notwendig gewesen seien, der Assistenz des Dipl.-Ing. Schütze bedient. Der Sachverständige brauchte die Berechnungen nicht selbst vorzunehmen, sondern konnte sie von einer Hilfskraft durchführen lassen. Wie seine beiden schriftlichen Gutachten ergeben, hat er sich die Berechnungen des Dipl.-Ing. Schütze zu eigen gemacht. Auf die Behauptung der Revision, der gerichtliche Sachverständige habe in der mündlichen Verhandlung erklärt, er könne dazu kein eigenes Urteil abgeben, könnte nur eingegangen werden, wenn die Klägerin eine entsprechende Tatbestandsergänzung herbeigeführt hätte.

Zu der entscheidenden Frage, ob die Geerentalen fehlerhaft bedient worden seien, hat das Berufungsgericht eingehend Stellung genommen. Was die Revision hiergegen vorbringt, stellt sich als unzulässiger Angriff gegen die Beweiswürdigung dar. Auch hat die Revision die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen, denen sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, anscheinend mißverstanden. Sie gehen in ihrem Kern dahin, daß beim Anheben der in der Luft schwebenden ruhenden Last auch bei ordnungsmäßiger Bedienung der Geerentalen zwangsläufig zusätzliche Kräfte entstehen,

die bei der Berechnung der Tragfähigkeit einkalkuliert sein müssen; der Ladebaum muß so dimensioniert sein, daß er diesen Zusatzkräften gewachsen ist, was hier nicht der Fall war.

Die Bemerkung im angefochtenen Urteil, es sei zudem kein Anhaltspunkt gegeben, daß die erfahrenen Stauer das ihnen vertraute Nachfieren der Geerentaljen vernachlässigt und dadurch das ordnungsmäßige Funktionieren des Ladebaums beeinträchtigt hätten, stellt entgegen der Auffassung der Revision nicht die bloße Wiedergabe eines Erfahrungssatzes dar, sondern enthält eine zusätzliche Begründung dafür, warum das Berufungsgericht die Aussagen der Stauer über die Schilderung des Unfallherganges für zuverlässig hält.

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte nicht für ein etwaiges Verschulden der Werft einzustehen habe, da die Werft nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten gegenüber der Firma W. [REDACTED] & Co ist (RGZ 67, 300 (305); vgl auch RGZ 101, 158). Die Revision hat sich auch diese Rechtsansicht der Klägerin nicht zu eigen gemacht.

Die Meinung der Revision, die Beklagte habe für den Mangel des Ladebaums einzustehen, da die Ursache der Nichtentdeckung des Mangels nicht aufgeklärt sei, geht fehl. Das Berufungsgericht führt aus, die Beklagte habe sich auf die Bestätigungen über die Tragfähigkeit des Ladebaums und die ordnungsmäßige Ausrüstung verlassen dürfen. Der Ansicht, die Beklagte habe den Mangel nicht entdeckt, weil sie sich auf die Richtigkeit dieser Zeugnisse verließ und verlassen durfte, ohne daß für sie eine eigene Nachprüfungspflicht hinsichtlich der Tragfähigkeit bestand, kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die von der Beklagten nicht zu vertretende Ursache der Nichtentdeckung des Mangels ist damit geklärt. Eine ausnahmsweise Nachprüfungspflicht

der Beklagten ergab sich nach der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht daraus, daß der Erste Offizier die geringen Dimensionen des Ladebaums im Verhältnis zu dem des Schwesterschiffes "A. B." aufgefallen sein sollen; denn nicht die äußerlich wahrnehmbaren Dimensionen des Baumes seien, wie die vom Berufungsgericht übernommene Begründung des Landgerichts ausführt, für die Tragfähigkeit maßgebend, sondern die nur durch Anbohren feststellbare Wanddicke und die Qualität des Stahles. Hierin liegt keine Verkennung des Schuldbegriffs, vielmehr überspannt die Revision mit ihrer gegenteiligen Meinung die dem Schiffer obliegende Sorgfaltspflicht.

Auf Grund Erwägungen tatsächlicher Art ist das Berufungsgericht weiter zu der Überzeugung gekommen, daß der von der G. gelieferte und eingebaute Ladebaum mit dem geknickten und bei der W. AG untersuchten Baum identisch sei, so daß die bloße Vermutung der Klägerin, der Baum sei von der Beklagten ausgewechselt worden, unbeachtlich sei. Was die Revision hiergegen vorbringt, ist teils bereits bei der Frage der Wiedergabe der mündlichen Ausführungen des Sachverständigen zurückgewiesen, teils handelt es sich um einen unzulässigen Angriff gegen die Beweiswürdigung.

Wenn die Revision schließlich zur Begründung einer Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung meint, der Eigentümer eines Krans habe für die Ordnungsmäßigkeit des Krans bis zur Grenze der höheren Gewalt einzustehen, und dabei auf die Haftung des Besitzers eines Gebäudes nach § 836 BGB oder des Verkehrssicherungspflichtigen nach § 823 BGB hinweist, so ist diese Ansicht schon deshalb unhaltbar und entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, da auch in den von der Revision angezogenen Fällen eine Haftung nur

für Verschulden eintritt.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge au
§ 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Canter Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Haa